Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 30

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

prudenter agas et respice finem. Das gilt nicht nur für den Architekten, sondern auch für den Bauherrn. Beim Bauen des eigenen Heimes muß das Ende am Anfang bedacht sein, das klare Erfassen des Wirklichen und Erreichbaren muß vorherrschen, wenn unser Haus ein irgendwie vollkommenes Gebilde werden soll. Wünsche des zukünftigen Bauherrn sind nach dem Maßstab seiner Mittel abzuwägen und für die Ausführung reif zu gestalten, wofür es ohne Zweifel der geistigen Arbeit eines Architetten bedarf. Die vorbeschriebenen Wegleitungen sollen den zufünftigen Bauherrn über so manche Klippen der irreleitenden Anpreisungen billigen Bauens hinwegführen auf die Bahn realer Wirklichkeiten und ihm selbst ermöglichen, sich ein Bild zu machen von den Erfordernissen eines brauchbar und solid ausgeführten Einfamilienhauses. Von keinem Menschen verlangt man, daß er sich schlechter kleidet, daß er weniger ißt, weil alles teurer geworden ift, aber daß er schlechter wohnen foll, beweifen die Plane fo mancher Baugenoffenschaften, die gegenwärtig im Entstehen begriffen find. Es fann zu keinem guten Ende führen, wenn der Einfamilien-hausbau aller Bequemlichkeiten bar nur die primitivsten Räume erstehen läßt. Jedenfalls hat der Architekt die Aufgabe, sein Augenmerk auf die denkbar beste Gestaltung des Baues innerhalb der verfügbaren Mittel zu richten, während der Unternehmer die eigentliche Bauausführung nach den mit aller fünftlerischen Sorgfalt und technischen überlegung entworfenen Plänen und Angaben beforgt. Der Architekt hat die Pflicht, als Anwalt und Berater des Bauherrn zu schaffen. Ein gedeihliches Schaffen hat zur Voraussetzung, daß absolutes Vertrauen zwischen Bauherrn und Architekten besteht. Während des Baues muß der Architekt beständig über den einzelnen Ausführungen wachen. Es gereicht dem Bauherrn zum eigensten Vorteil, verpflichtet er sich einen seriösen Architeften und überträgt demselben die volle Verantwortung für die beste Anwendung der Werte, die den fertigen Bau ergeben sollen vom Anfang bis zum Ende. Das dafür zu zah= lende Honorar ist von den Korporationen der Architekten= schaft in Mindestfätzen aufgestellt. Bietet sich ein Architekt an, unverbindlich und kostenlos Entwürfe zu machen, oder geht er auf solche Zumutungen von seiten des Bauen= wollenden ein, so ist dies schon die Grundlage zu einem Mißtrauen, da kein Architekt ohne Entschädigung für seine Bemühungen bleiben fann.

Wie der Kranke den Arzt ruft, wie der vor einem Prozeß Stehende zu einem Rechtsanwalt geht, so soll der Bauherr zu einem Architekten kommen. Weder der Arzt noch der Rechtsanwalt werden ihre Konsultationen ohne eine Honorarsorderung gewähren oder unter ihren Mindestfähen Hilfe leisten. So sei es auch bei den Architekten, und ist es anders, so ist es unsair. Ein jeder Bauherr muß sich darüber klar sein, daß beim Bauen allerlei Quellen der Geldbereicherung stießend gemacht werden können, die den anscheinend billig oder gratis

schaffenden Architekten viel höher und direkt zum Schaden des Bauherrn entschädigen, als den gewiffenhaften Architekten die Honorarnormen. Es ist hier das trübste Kapitel beim Hausdau angeschnitten. Den Bauherrn, der sich durch besonders entgegengebrachte anscheinende Vorteile nicht beirren läßt und den geordneten Weg beschreitet, braucht diese Gefahr nicht zu schrecken, denn nur wer abseits nach Extravergünstigungen sucht, gerät in die Fallgruben, die das Bauen oft zum Unheil machen und den völligen Ruin herbeissühren können. Nur die gewissenhafteste, ehrliche Arbeit bietet Gewähr für den gesahrlosen Berlauf des ganzen Baues. Auch das kleinste Einsamilienhaus verlangt bei aller Einsachheit einen ganzen Architekten und eine erschöpfende Durcharbeitung die in die scheinbar nichtigsten Einzelheiten, um ein alls seits befriedigendes Resultat zu zeitigen.

Uerbandswesen.

Der kantonale zürcherische Gewerbeverband hält seine diesjährige außerordentliche Delegierten versammlung Sonntag den 16. November in Küsch-likon ab. Als Haupttraktanden sind vorgesehen: Statutenvevision und Besprechung des Bundesgesetzes über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Eine Statutenvevision ist deshalb nötig geworden, weil dem neugeschaffenen Gewerbesekretariat in den Statuten Kücksicht getragen werden muß.

Verschiedenes.

Gewerbenuseum in Luzern. (Korr.) Durch den Beschluß des Großen Stadtrates vom 15. Oktober kann auch Luzern in den Kreis der Städte gerückt werden, die ein eigenes Gewerbenuseum besitzen. Vorerst wird man sich allerdings mit dem reinen Namen zusrieden geben müssen, denn das Museum muß erst noch installiert werden. Es handelt sich um den äußerst günstigen Anstauf des ehemaligen Kriegs- und Friedensmuseums auf der Musegg, das, seiner Aufgabe wohl nicht mehr gewachsen, seine Tore schließen mußte. Es war zu schwach, um den Weltkrieg zu verhüten und kann nun gemeinsam mit dem Friedenspalast im Haag über das versehlte Leben trauern.

Der Kaufpreis ist 150,000 Fr., ein gewiß annehmbarer Betrag im Vergleich zu den heutigen Baukosten. Der Gewerbeverein und die übrigen interessierten Kreise werden nun rasch an die Verwirklichung des schon so lange gehegten Bunsches der Errichtung eines eigenen Heimes, eines Gewerbemuseums gehen. Die vorläufig vorzunehmenden baulichen Umänderungen sind mit 50,000 Franken veranschlagt, was zwar kaum genügen dürste. So sind die Luzerner nun auch in der Lage, Wandergausstellungen beherbergen zu können, hat es doch bis

Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte, Winterthur, Wilflingerstr.

Spezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-Industrie

Patentierte Zementrohrformen-Verschlüsse.

Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.

Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.

Eisen-Konstruktionen jeder Art.